

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2023/5/25 2Ob25/23z; 3Ob34/23f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.05.2023

## Norm

VerG §5

VerG §7

1. VerG § 5 heute
2. VerG § 5 gültig ab 01.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2011
3. VerG § 5 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2011

1. VerG § 7 heute
2. VerG § 7 gültig ab 01.07.2002

## Rechtssatz

Sehen die Vereinsstatuten vor, dass die von der Mitgliederversammlung zu bestellenden und abzurufenden Organmitglieder Vereinsmitglieder sein müssen, so kann der nach den Vereinsstatuten an sich für den Ausschluss von Vereinsmitgliedern zuständige Vereinsvorstand ein Organmitglied als Vereinsmitglied so lange nicht ausschließen, als nicht die Mitgliederversammlung das Organmitglied aus dieser Stellung abberufen hat.

## Entscheidungstexte

- RS0134378">2 Ob 25/23z

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 16.05.2023 2 Ob 25/23z

Ein vom Vereinsvorstand dennoch beschlossener Ausschluss aus dem Verein (als Vereinsmitglied) ist in diesem Fall unwirksam. (T1)

Daraus folgt, dass das Mitglied mit dieser Beschlussfassung auch nicht aus der Position eines Vorstandsmitglieds enthoben werden konnte, zumal dafür der Vorstand das unzuständige Organ ist. (T2)

Da ein rechtswirksamer Ausschluss, über den die Generalversammlung nach den Statuten entscheiden hätte können, nicht vorlag, geht auch die Beschlussfassung der Generalversammlung betreffend den Vereinsausschluss des Mitglieds ins Leere. (T3)

Die Beschlussfassung der Generalversammlung betreffend den Vereinsausschluss des Mitglieds kann nicht in eine Abstimmung über die Enthebung des Klägers aus dem Vorstand umgedeutet werden, weil dies nicht der Tagesordnung und dem Abstimmungsgegenstand entsprach. (T4)

- RS0134378">3 Ob 34/23f

Entscheidungstext OGH Ordentliche Erledigung (Sachentscheidung) 25.05.2023 3 Ob 34/23f

Beisatz wie T1; Beisatz wie T2; Beisatz wie T3; Beisatz wie T4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2023:RS0134378

## Im RIS seit

04.07.2023

## Zuletzt aktualisiert am

06.07.2023

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)